

III ZR 190/50

2360 042

25

32

Verkündet
am 15. März 1951
Herrn Pieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Polizeiausschüßers a.D. Heinrich R. in F.,
T. strasse ,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister
des Innern,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten;
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Streitgchilfin des Klägers: Stadt Flensburg,
vertreten durch den Rat, dieser vertreten durch den Bürger-
meister

-Prozessbevollmächtigter des 2. Rechtszuges: Rechtsanwalt
Dr. in -

wegen Zahlung von Wartegeld

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Januar 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Schelb, der Bundesrichter Dr. Delbrück,

Prof. Dr. Meiß, Dr. Lisso und Dr. Pagendarm für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 20. September 1949 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Dezember 1936 als Polizeinspektor bei der staatlichen Polizeiverwaltung in Flensburg angestellt. Er wurde dort im Jahre 1940 unmittelbarer Reichsbeamter und bezog mit Wirkung vom 1. Juni 1941 Gehalt nach der Besoldungsgruppe A 4 c 1. Er war mit Aufgaben der Verwaltungspolizei vertraut. Nach dem Zusammenbruch verblieb er zunächst in seinem bisherigen Amt. Auf Anweisung der Militärregierung wurde er mit Verfügung des Polizeipräsidenten in Flensburg vom 30. August 1945 aus dem Dienst der Polizeiverwaltung entlassen. Am 13. November 1947 wurde er von der Entnazifizierungskammer entlastet und in Kategorie V eingestuft. Am 26. März 1948 stellte er bei dem beklagten Land den Antrag auf Wiederverwendung im öffentlichen Dienst. Er wurde nicht wieder eingestellt.

32

- 3 -

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass er nach dem Zusammenbruch Beamter des beklagten Landes geworden sei. Gestützt auf § 48 Abs 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluss der Entnazifizierung vom 10. Februar 1948 verlangt er von dem beklagten Land ab 1. Mai 1948 Wartegeld nach seiner Besoldungsgruppe unter Zugrundelegung seines Besoldungsdienstalters, und zwar für die Zeit vor der Währungsreform den Betrag von insgesamt 67,67 DM und ab 1. Juli 1948 einen monatlichen Betrag von 282,38 DM.

Das beklagte Land vertritt die Auffassung, dass der Kläger nach dem Zusammenbruch nicht Beamter des Landes, sondern der Stadt Flensburg geworden sei, weil die verwaltungspolizeilichen Aufgaben, mit denen der Kläger betraut gewesen sei, auf diese übergegangen seien; er müsse daher seine Ansprüche gegen die Stadt Flensburg richten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; es geht davon aus, der Kläger sei nach dem Zusammenbruch Beamter des beklagten Landes geworden.

Das beklagte Land hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, das Vorbringen des ersten Rechtsspruches wiederholt und unter Hinweis auf Art 131 Satz 3 GrundG geltend gemacht, der Rechtsweg sei zur Zeit unzulässig.

Der Kläger hat im Berufungsrechtszug hilfsweise beantragt, die Hauptsache im Hinblick auf Art 131 Satz 3 GrundG für erledigt zu erklären und die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen.

Im Berufungsrechtszug ist die Stadt Flensburg dem Kläger als Streitgehilfin beigetreten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Parteien streiten darüber, ob das Schleswig-Holsteinische Entnazifizierungsgesetz vom 10. Februar 1948 "eine anderweitige landesrechtliche Regelung" im Sinne des Artikels 131 GrundG ist.

Das Oberlandesgericht hat diese Frage verneint und die Klage mit Rücksicht auf Art 131 Satz 3 GrundG als zur Zeit unzulässig abgewiesen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Revision geht davon aus, dass der Rechtsweg für Gehaltsansprüche der Beamten zulässig sei, soweit er nicht durch Art 131 Satz 3 GrundG zur Zeit ausgeschlossen sei. Sie bittet um Nachprüfung, ob Art 131 GrundG rechtsgültig sei, da diese Übergangsvorschrift grundsätzliche Bestimmungen des Grundgesetzes über die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art 3), über die Gewährleistung des Eigentums (Art 40) und die Öffnung des Rechtsweges für alle Ansprüche aus Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt (Art 19 Abs 4) - die Suspendierung seiner Beamtenrechte sei eine solche - aufhebe; es wird ferner um Nachprüfung gebeten, ob Art 131 einen Eingriff in die durch die Besatzungsmächte angeordneten Entnazifizierungsmaßnahmen bedeute und ob er gegen übergesetzliches Recht verstoße. Falls Art 131 als gültig anerkannt werde, wird um Nachprüfung gebeten, ob der Kläger, der durch die Suspendierung nicht rechtlich, sondern nur rein tatsächlich ausgeschlossen sei, überhaupt zu dem in Art 131 erfassten Personenkreis gehöre. Endlich sei Art 131 Satz 3 verkannt; die dort

"vorbehaltene anderweitige landesrechtliche Regelung" umfasse nicht nur zukünftige, sondern auch die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes bestehenden Landesgesetze, mithin auch das Schleswig-Holsteinische Entnazifizierungsgesetz; der Rechtsweg sei daher auf Grund dieses Gesetzes gegeben. Für den Fall der Unzulässigkeit des Rechtsweges rügt die Revision Verletzung des § 148 ZPO; die Möglichkeit der analogen Anwendung dieser Bestimmung und damit die Grenze des ihm hinsichtlich der beantragten Aussetzung zustehenden Ermessens habe das Berufungsgericht verkannt.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass für die vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers auf Zahlung des Wartegeldes der Rechtsweg zulässig ist, soweit dem nicht Art 131 Satz 3 GrundG zur Zeit entgegensteht, der bestimmt, dass Rechtsansprüche der in Art 131 Satz 1 und 2 genannten Art bis zum Inkrafttreten des dort vorgesehenen Bundesgesetzes "vorbehaltenlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung nicht geltend gemacht werden können." Die Revision verneint einen solchen Ausschluss des Rechtsweges aus verschiedenen Gründen. Jedoch bedarf es hier keiner Prüfung der von der Revision in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen, ob Art 131 GrundG rechtsgültig ist und ob der Kläger als durch die Suspendierung nach seiner Ansicht nicht rechtlich, sondern nur tatsächlich ausgeschlossener Beamter zu dem durch Art 131 betroffenen Personenkreis gehört,

zu denen der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 15. März 1951 - III ZR 153/50 - Stellung genommen hat. Denn ein Ausschluß der Geltendmachung der Ansprüche scheidet gerade bei Anwendung des Art 131 auf den vorliegenden Fall allein schon deshalb aus, weil durch § 48 Abs 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluss der Entnazifizierung vom 10. Februar 1948 (GVBl SchlH 1948, 39) die in Art 131 GrundG vorbehaltene "anderweitige landesrechtliche", das Verbot der Geltendmachung solcher Ansprüche ausschließende Regelung erfolgt ist.

Die Frage, ob die "anderweitige landesrechtliche Regelung" im Sinne des Art 131 Satz 3 nach Erlass des Grundgesetzes ergangen sein muss, (so das Schlesw. Holst. OLG in der angefochtenen Entscheidung und in ständiger Rechtsprechung z.B. DVerw 1949, 590; OVG Hamburg DVerw 1949, 588), oder ob sie auch vorher, jedoch zur Regelung der seit dem Zusammenbruch aufgetretenen Zweifelsfragen bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse des von Art 131 umfassten Personenkreises getroffen sein kann (so OLG Düsseldorf DRZ 1949, 476; LAG Kiel BB 1949, 742; LAG Schleswig SchlHA 1950, 23; OVG Lüneburg DVerwBl 1950, 407; Bachof DRZ 1949, 555; Krüger NJW 1950, 162), oder ob jede landesrechtliche Beamtenrechtsgesetzgebung schlechthin darunter zu verstehen ist (so Wenzel: Rechtsprobleme des Mitläufers und OVerw 1949, 413), ist bestritten.

Das Berufungsgericht (im angefochtenen Urteil und in DVerw 1949, 590) und das OVG Hamburg (DVerw 1949, 588) verlangen, daß die "anderweitige landesrechtliche Regelung" sich gerade auf den in Art 131 angeordneten Stillstand der Rechtspflege bezieht,

also den durch das Grundgesetz verschlossenen Rechtsweg wieder ausdrücklich öffnet; es sei nach Erlass des Grundgesetzes ein neues Landesgesetz erforderlich, das den Rechtsweg entgegen der Bestimmung des Art 131 Satz 3 eröffne; es könne nicht etwa aus dem Umstand allein, dass das Landesrecht beim Inkrafttreten des Grundgesetzes bereits die nach dem Zusammenbruch zweifelhaft gewordenen Rechtsverhältnisse des betroffenen Personenkreises vollständig oder teilweise geregelt habe, der Schluss gezogen werden, dass schon darin eine Zulassung des Rechtsweges liege.

Diese Ansicht wird zunächst aus dem Wortlaut des Art 131 begründet, der, wenn nach dem Willen des Gesetzgebers eine landesrechtliche Regelung der nach dem Zusammenbruch entstandenen Zweifelsfragen über die Rechtsverhältnisse dieses Personenkreises zur Wiedereröffnung des Rechtsweges hätte genügen sollen, hätte lauten müssen "vorbehaltlich landesrechtlicher Regelung" oder "bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes verbleibt es bei etwaiger landesrechtlicher Regelung". Sicherlich wäre die zuletzt genannte Fassung völlig eindeutig gewesen und hätte die jetzt aufgetauchten Zweifelsfragen ausgeschlossen. Die vom Gesetzgeber verwandte Wendung "vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung" kann sich jedoch dem Zusammenhang nach sowohl auf die prozessuale Regelung in Satz 3 wie auch auf die in Satz 1 und 2 in Aussicht genommene materielle Regelung beziehen (Bachof DRZ 1949, 555; LVG Düsseldorf DVVerBl 1950, 147). Dann besteht aber nach dem vom Gesetzgeber gewählten Wortlaut die Möglichkeit, daß der Gesetzgeber auch bei materieller landesrechtlicher Regelung dieser in ihrem Bestande zweifelhaft gewordenen Rechtsverhältnisse schon keinen Anlass mehr gesehen hat, die Geltendmachung

der Ansprüche aus solchen inzwischen landesrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen auszuschliessen. Mit dem Wortlaut des Art 131 ist daher auch die Auslegung vereinbar, dass unter der vorbehaltenen "landesrechtlichen Regelung" jede landesrechtliche Regelung zu verstehen ist, welche die seit 1945 zweifelhaft gewordenen Rechtsverhältnisse des fraglichen Personenkreises - gleichgültig ob materiell oder durch ausdrückliche Wiedereröffnung des Rechtsweges - regelt. Rein aus dem Wortlaut des Art 131 kann die Streitfrage also nicht gelöst werden.

Das Berufungsgericht leitet seine Ansicht weiter auch aus dem Zweck des Satzes 3 her, den es darin erblickt "eine (wegen der vorgesehenen einheitlichen bundesrechtlichen Lösung) nur vorläufige Rechtsprechung auf diesem Gebiete zu verhindern"; es führt dazu weiter aus: Würde es bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesgesetzes bei der inzwischen etwa eingeführten landesrechtlichen Regelung verbleiben, so müsste es entgegen dem Sinn des Art 131 zu einer vorläufigen Rechtsprechung auf diesem Gebiete kommen, umso mehr, als es unklar bliebe, wie weit zur Auslegung und Ergänzung der landesrechtlichen Bestimmungen auf das Reichsbeamtenrecht zurückgegriffen werden könne. Den Zweck des Satzes 3 glaubt das Berufungsgericht der Entstehungsgeschichte des Art 131 entnehmen zu können: Art 131 Satz 3 sei in der 40. Sitzung des Hauptausschusses des parlamentarischen Rates gerade eingefügt worden, um "untragbar erscheinende Auswirkungen inzwischen ergiehender Urteile abwenden zu können." Dabei hat das Berufungsgericht aber diesen Satz aus dem Protokoll des Hauptausschusses nicht seinem Zusammenhang nach gewürdigt. Zwar hat

Ministerialdirektor Dr. Ringélmann in jener Sitzung nach dem Protokoll ausgeführt (S 2 des Kurzprotokolls der 40. Sitzung des Hauptausschusses des parlamentarischen Rates in Bonn vom 14. Januar 1949):

"Die Rechtsverhältnisse der durch Art 131 erfassten Beamten seien bisher nicht einheitlich geregelt, die einzelnen Länder hätten verschiedenartige Bestimmungen erlassen. Zumindest die vermögensrechtlichen Ansprüche dieser Personengruppen müssten zusammenfassend geregelt werden."

Er hat daher nur die Vereinheitlichung der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen als Zweck des Art 131 betont. Demgegenüber hat der Abgeordnete Zinn sein Befremden darüber ausgesprochen (S 3 des genannten Kurzprotokolls),

"dass die Fassung zu sehr auf Beamte abgestellt sei, wobei er die Frage dahingestellt lassen wolle, ob der persönliche Eid auf Hitler, den diese Beamten doch alle abgelegt hätten, das Reich bzw. den Bund überhaupt verpflichte. Ausserdem vermisse er eine Vorschrift darüber, dass ein Anspruch auf Wiedereinstellung nicht bestehe. Die ersten Gerichtsurteile lägen schon vor, dass der betreffende entlassene Beamte in Anbetracht seines günstigen Entnazifizierungsbescheides Beamter geblieben sei; die Auswirkungen solcher Urteile auf die Bundes- und Länderfinanzen seien nicht abzusehen."

Er stellt seine Ausführungen also gerade nicht auf die nach dem Zusammenbruch ergangenen landesrechtlichen Regelungen ab, sondern weist auf die Zweifelsfrage hin, wie weit der in Art 131 erfasste Personenkreis überhaupt Rechtsansprüche habe; er bezweifelt solche Ansprüche, befürchtet aber nicht abzusehende Auswirkungen von Gerichtsurteilen, die solche Ansprüche bejahen. Er erwähnt also gerade nicht die Ansprüche aus den inzwischen - allerdings

uneinheitlich - erfolgten landesrechtlichen Regelungen, seine Befürchtungen wegen der Auswirkung etwa ergohender Gerichtsurteile beziehen sich also nicht auf die Auslegung dieser seit 1945 ergangenen landesrechtlichen Regelungen, sondern allein auf die etwaige Bejahung von Ansprüchen ohne eine nach dem Zusammenbruch erfolgte gesetzliche Regelung. Wenn dann der Abgeordnete Höpker - Aschoff (§ 4 des genannten Protokolls) die Einfügung des Satzes 3 in Art 131 anregt, um "untragbar erscheinende Auswirkungen inzwischen ergohender Urteile abwenden zu können", so kann sich das nur auf Urteile beziehen, die nicht auf Grund nach dem Zusammenbruch erlassener rechtlicher Regelungen ergangen sind. Nur soweit Ansprüche des hier fraglichen Personenkreises aus den beamtenrechtlichen Bestimmungen der Zeit vor dem Zusammenbruch hergeleitet werden, sollte eine Rechtsprechung demnach verhindert werden. Das Berufungsgericht fasst also den Sinn des Art 131 Satz 3 zu weit, wenn es ihn darin erblickt, dass jegliche Rechtsprechung über die Ansprüche des fraglichen Personenkreises einstweilen verhindert werden sollte. Soweit der Gesetzgeber - und zwar auch der Landesgesetzgeber - nach dem Zusammenbruch eine Regelung der zweifelhaft gewordenen Rechtsverhältnisse getroffen hatte, konnte eine inzwischen aufkommende Rechtsprechung die bundesrechtliche Regelung über Ansprüche kaum beeinträchtigen. Dagegen konnte eine Rechtsprechung, die ohne eine solche gesetzliche Regelung die Ansprüche der fraglichen Personenkreise bejahte, die demnächstige bundesrechtliche Regelung wesentlich erschweren, da dann dieser Regelung hätte entgegengehalten werden können, sie setze sich zu dieser Rechtsprechung ganz oder teilweise in Widerspruch und erkenne von dieser Rechtsprechung etwa zugebilligte Ansprüche nicht an. Diese zu be-

fürchtende Gegensätzlichkeit zwischen Rechtsprechung und künftiger bundesrechtlicher Regelung würde umso bedenklicher sein, weil die nach dem Zusammenbruch aufgetretenen Zweifelsfragen über die Rechtsverhältnisse der Flüchtlings- und entnazifizierten Beamten im Letzten politische Fragen sind und daher eine politische Gestaltung durch den Gesetzgeber verlangen und durch eine auslegende Rechtsprechung der für die völlig veränderten tatsächlichen Verhältnisse gar nicht mehr zutreffenden alten gesetzlichen Regelungen aus der Zeit vor dem Zusammenbruch in vielen Beziehungen kaum zu lösen sind (so insbesondere bezüglich der Flüchtlingsbeamten Bachof DRZ 1949, 555). Ist es aber der Sinn des Art 131 Satz 3, die Lösung der durch den Zusammenbruch entstandenen Zweifelsfragen der politischen Gestaltung durch den Gesetzgeber vorzubehalten und nicht der auslegenden Rechtsprechung durch die Gerichte zu überlassen, so steht die Entstehungsgeschichte des Art 131 keinesfalls einer Auslegung des Satzes 3 dahin entgegen, dass auch die nach dem Zusammenbruch, aber vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergangenen landesrechtlichen Regelungen als "anderweitige landesrechtliche Regelungen" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, und mithin Ansprüche aus ihnen trotz Satz 3 auch schon vor dem Erlass des vorgesehenen Bundesgesetzes geltend gemacht werden können, denn auch bei dieser Auslegung wird die politische Gestaltungsfreiheit der Gesetzgebung durch die auslegende Rechtsprechung der Gerichte nicht eingeengt.

Auch die mehrfache Erwähnung der finanziellen Auswirkungen einer solchen unerwünschten Rechtsprechung, zu deren Ausschluß Satz 3 des Art 131 vom Hauptausschuss eingefügt wurde, ergibt

einen weiteren Anhaltspunkt dafür, dass auch vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergangene landesrechtliche Regelungen die in Satz 3 angeordnete Unzulässigkeit der Geltendmachung von Ansprüchen beseitigen. Der Abgeordnete Zinn (S 3 des genannten Protokolls) weist gerade auf die "nicht abzusehenden Auswirkungen etwa ergehender solche Ansprüche bejahender Urteile auf die Bundes- und Länderfinanzen" hin. Auch der Abgeordnete Dr. Menzel erörtert an der gleichen Stelle die finanzielle Auswirkung des Problems der Pensionslasten der Beamten, die noch keine Stellung gefunden haben, auf die Länderfinanzen. Zur Vermeidung solcher untragbar erscheinenden Auswirkungen inzwischen ergehender Urteile (vgl. S 4 des genannten Protokolls), also gerade zur Vermeidung finanzieller Belastungen durch solche Urteile ist die Geltendmachung der Ansprüche einstweilen ausgeschlossen worden (KG DRZ 50, 413). Bedenken wegen untragbarer Belastung der Länderfinanzen können aber nur auftreten als Auswirkungen solcher Gerichtsurteile, die Rechtsansprüche ohne eine landesrechtliche Anerkennung bejahen (Bachof DRZ 1949, 555). Vor den Auswirkungen solcher Gerichtsurteile sollten der Bund, die Länder und die Gemeinden geschützt werden. Ein solcher Schutz war aber insoweit nicht erforderlich, als die Länder bereits selbst durch ihre Gesetzgebung eine Regelung als notwendig und eine Belastung als tragbar anerkannt hatten (LAG Schleswig SchlHA 1950, 23); denn landesgesetzliche Regelungen sind im Zweifel unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Länder erlassen worden (OVG Lüneburg DVerwBl 1950, 407). Ein Grund, die Länder vor den finanziellen Auswirkungen ihrer eigenen Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu schützen, liegt daher nicht vor.

32

Ferner würde der Ausschluss der Geltendmachung solcher Ansprüche, die aus seit dem Zusammenbruch erfolgten landesrechtlichen Regelungen hergeleitet werden, einen schweren Eingriff in die Sphäre der Länder bedeuten. Er würde ausserdem die von Art 131 erfassten Personenkreise mindestens zeitweise um die Ansprüche bringen, die ihnen die landesrechtliche Regelung nach dem Zusammenbruch gegeben hat; es würde sich damit um eine konfiskatorische Maßregel handeln (Krüger in NJW 1950, 162). Daß eine solche Regelung vom Gesetzgeber beabsichtigt wäre, könnte nur bei völlig eindeutiger Fassung angenommen werden; eine ausdehnende Auslegung des Art 131 wäre auch nicht zulässig, da das in Art 131 Satz 3 GrundG ausgesprochene Verbot der Geltendmachung von Ansprüchen in seinen Auswirkungen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Eröffnung des Rechtsweges für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten darstellt und auch deshalb eng auszulegen ist (Krüger NJW 1950, 162; Wahl ÖVerw 1949, 450; Wenzel ÖVerw 1949, 413; LAG Schleswig SchlHA 1950, 23 gegen Naumann DVerw 1949, 691).

Unter "anderweitiger landesrechtlicher Regelung" im Sinne des Art 131 Satz 3 sind daher auch solche landesrechtlichen Regelungen der infolge des Zusammenbruchs zweifelhaft gewordenen Rechtsverhältnisse der fraglichen Personenkreise zu verstehen, die vor Erlass des Grundgesetzes organgen sind. Mithin ist auch § 48 Abs 4 des Schlesw. Holst. Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluss der Entnazifizierung vom 10. Februar 1948 (GVBl. SchlH 1948, 39) ein solches Gesetz, der bestimmt:

"Wird der Beamte oder Angestellte (der im Zusammenhang mit der Entnazifizierung aus seiner Stellung entfernt, nachher aber als nicht betroffen erklärt oder entlastet worden ist) nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung wieder eingestellt, so ist ihm das Wartegeld bzw. Übergangsgeld mit Ablauf der Monatsfrist zu zahlen."

Die auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche des Klägers können daher trotz Art 131 Satz 3 GrundG geltend gemacht werden.

Eines näheren Eingehens auf die von Wenzel (Rechtsprobleme des Mitläufers und ÖVerw 1949, 413) vertretene, von Bacho²⁾ (DRZ 1949, 555) mit beachtlichen Gründen bekämpfte Ansicht, schlechthin jede landesrechtliche Beamtengesetzgebung, also auch eine solche aus der Zeit vor dem Zusammenbruch sei eine "anderweitige landesrechtliche Gesetzgebung" im Sinne des Satzes 3, Satz 3 finde deshalb auf Landesbeamte überhaupt keine Anwendung, bedarf es bei dieser Rechtslage nicht mehr.

Das angefochtene Urteil war aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Schölb gez. Dr. Delbrück gez. Meiß
zugleich für BR.
Dr. Lisco, der in- gez. Dr. Pagendarm
zwischen verstorben
ist.